

Altersversorgungswerk für die Ordensleute

Von Bischofsvikar Hermann Jansen, Köln*

I. WARUM EIN ALTERSVERSORGUNGSWERK?

1. Solange der Altersaufbau unserer Ordensgemeinschaften ein normaler war, konnte jede Ordensgemeinschaft selbst für die alten Mitglieder sorgen. Was die jungen erarbeiteten, reichte auch aus, um die alten Mitglieder zu versorgen; u. U. kamen Einnahmen aus vorhandenem Vermögen hinzu.

NB. Allein die beschaulichen Orden nahmen, wenigstens teilweise, in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein.

Der Altersaufbau unserer Ordensgemeinschaften gleicht aber jetzt einer auf die Spitze gestellten Pyramide. Fast die Hälfte der Ordensleute in Deutschland (genau 47,5 %) ist 60 Jahre alt und älter. Im Alter bis zu 30 Jahren stehen 4,2 % der Ordensmitglieder.

Was für die Orden allgemein gesagt ist, gilt auch im einzelnen für fast alle Ordensgemeinschaften in der Bundesrepublik, mag die Zahl ihrer Mitglieder noch groß sein oder mögen die Gemeinschaften zahlenmäßig schon stark zusammengeschrumpft sein.

Zur Zeit ist nicht abzusehen, wann in der Nachwuchsfrage eine Änderung eintritt und ob überhaupt noch einmal mehr Nachwuchs kommt.

2. Es bleibt bei dieser Situation nicht aus, daß gefragt wird, und immer besorgter gefragt wird: Was wird im Alter? Das fragen die jungen Ordensleute und insbesondere auch solche jungen Menschen, die wegen eines eventuellen Eintrittes in eine Ordensgemeinschaft Rücksprache halten. Sicherlich spricht hier auch mit, daß allgemein das Verlangen nach „Sicherheit“, auch nach Sicherheit im Alter, heutzutage bei der Jugend groß ist; aber es spricht auch mit die Sorge angesichts der immer größer werdenden Überalterung unserer Ordensgemeinschaften.

Auch die alten Ordensleute, die ein Leben lang opferbereit und selbstlos im Dienste der Kirche und der Menschen sich eingesetzt haben, stellen die Frage, ob sie nun auch wirklich bis zu ihrem Lebensende versorgt sind.

3. Es wird andererseits aber auch die Frage gestellt, ob ein Altersversorgungswerk mit dem Armutsgelübde vereinbar sei.

a) Solange die einzelnen Ordensgemeinschaften selbst für ihre alten Mitglieder aus dem, was die Tätigkeit der jungen Mitglieder und auch u. U. vorhandenes Vermögen einbrachten, sorgen konnten, ist diese Frage nach der Vereinbarkeit der Altersversorgung mit dem Armutsgelübde nicht gestellt worden. Es galt als selbstverständlich, daß die Ordensgemein-

* Diese Abhandlung ist die Niederschrift eines Referates, das am 20. 9. 1971 vor den Finanzreferenten der Bistümer im Lande NRW vorgetragen wurde.

schaft für ihre Mitglieder in gesunden und kranken und alten Tagen sorgte. Es besteht zudem ja auch eine diesbezügliche Pflicht für die Ordensgemeinschaften. Durch die Profeß stellt das einzelne Ordensmitglied sich auch der Ordensgemeinschaft voll und ganz zur Verfügung. Und die Ordensgemeinschaft, die die Profeß annimmt, übernimmt ihrerseits den einzelnen Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtung, für sie zu sorgen. Herr Professor Dr. Scheuermann hat in seinem Kommentar zum Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils bei seinen Ausführungen über das Armutsgelübde zu Nr. 13 des Dekretes u. a. geschrieben (vgl. Ordenskorrespondenz 1966, S. 40—65 und 1967, S. 84—109):

„Neben der persönlichen Armut der einzelnen Ordensmitglieder hat das Dekret auch die rechte Armutshaltung der klösterlichen Verbände im Auge; wenn diese auch wegen ihrer Versorgungspflicht für die Mitglieder und zur Ermöglichung der Ordenstätigkeit Besitz haben müssen, ist doch jeder merkantile, besitzerische oder gar luxuriöse Anschein zu meiden: auch die klösterlichen Verbandspersonen müssen sich ihrer Verpflichtung zur Armut bewußt sein. Ihre materiellen Mittel müssen bedürftigen Ordenshäusern und Ordensprovinzen, darüber hinaus aber auch allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen und dem Armendienste zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird in der Rangfolge an erster Stelle der verbandsinterne Finanzausgleich und die Unterstützung der vom einzelnen Verband getragenen Unternehmungen (z. B. Mission, gemeinsame Ausbildungsstätten usw.) stehen“ (Ordenskorrespondenz 1967, S. 97).

b) Das Altersversorgungswerk, wie es geplant ist, will zweierlei: einmal das, was die einzelnen Gemeinschaften bisher geleistet haben, aber zum allergrößten Teil in nächster Zeit nicht mehr allein leisten können, durch ein Gemeinschaftswerk ersetzen;

zum anderen will es die geplante Sicherung in einem Rahmen halten, der vom Armutsprinzip her verantwortbar ist. Die Leistungen, die vorgesehen sind, sind nicht so hoch, daß sie einen Anreiz zum Gewinnstreben bildeten oder daß aus ihnen Reserven oder Kapitalien gebildet werden könnten.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß auf dem Wege über ein Altersversorgungswerk die Struktur und die wesentlichen Grundlagen des Ordenslebens aufgehoben werden.

c) Nach Auffassung der Kommission, die im Auftrage der Bischofskonferenz und des Verbandes zusammen mit der Versorgungskommission der Orden die Frage des Altersversorgungswerkes bearbeitet hat, ist auch die Aufnahme der beschaulichen Klöster in das Altersversorgungswerk mit dem Armutsgelübde vereinbar. Hierzu noch folgendes:

Die canones 621—624 des Kirchlichen Gesetzbuches sehen einen Erwerb des Unterhaltes auch durch Sammlung von Almosen als eine legitime Form

vor. Darauf haben sich bei der Fragebogenaktion besonders manche beschaulichen Orden berufen und erklärt, es vertrage sich nicht mit ihrer Auffassung von der Armut, einem Altersversorgungswerk beizutreten. Sie schreiben: „Wir vertrauen auf den heiligen Joseph“, „wir verlassen uns auf die göttliche Vorsehung“ u. ä.

Es kann aber nicht übersehen werden, daß im Ordensdekret diese Form des Unterhaltserwerbes nicht erwähnt ist, daß es aber in Nr. 13 dieses Dekretes, wo vom Armutsgelübde die Rede ist, heißt: „Alle Ordensleute sollen sich — jeder in seiner Aufgabe — dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet wissen“. Scheuermann schreibt dazu in seinem obenerwähnten Kommentar (Ordenskorrespondenz 1967, S. 97):

„Es zweifelt heute niemand mehr daran, daß in vielen, vor allem den industrialisierten Ländern der von den canones 621—624 normierte Erwerb des Lebensunterhaltes durch Mendikation nicht mehr hinreichend gerechtfertigt ist, es sei denn, diese (d. h. das Sammeln von Almosen) erfolgte, um Notständen in der Caritas, in der Ausbildung mittellosen Nachwuchses oder in der Mission abzuhelpen. Der Ton, den das Dekret darauf legt, daß der Lebensunterhalt durch Arbeit zu erwerben sei, kann keinesfalls überhört werden“.

Tatsache ist ja auch, daß die Mehrzahl der beschaulichen Orden zum wenigsten — und zwar auch schon vor dem Konzil — versucht, durch Arbeit (Hostienbäckerei, Paramentenstickerei, Heimarbeit) wenigstens teilweise den Lebensunterhalt zu sichern.

Tatsache ist auch, daß ein Großteil der beschaulichen Orden, als Anfang dieses Jahres die Möglichkeit der Krankenversicherung von Ordensleuten gegeben wurde, diese Möglichkeit genutzt hat und einer Krankenversicherung von sich aus beigetreten ist.

Es ist nicht darzutun, daß die Altersversorgung, wie sie vorgesehen ist, gegen das Armutsgelübde ist, wie es die beschaulichen Orden verstehen.

II. WELCHE FORM SOLL EIN VERSORGUNGSWERK HABEN?

1. Es war für die Kommission, die sich mit der Frage der Altersversorgung der Ordensleute zu beschäftigen hatte, selbstverständlich, sich eingehend mit dieser Frage zu befassen. Vor allem ist zunächst die Frage gestellt und eingehend geprüft worden, ob die Altersversorgung der Ordensleute nicht dadurch sichergestellt werden könne, daß die Ordensleute der gesetzlichen Rentenversicherung zugeführt werden. Die Antwort der Kommission auf diese Frage ist im Brief an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Verband der Diözesen Deutschlands vom 19. 7. d. J. unter B (Bl. 2) kurz mitgeteilt und in der Anlage zu diesem Schreiben mit der Überschrift „Gemeinsame, ausführliche Stellungnahme der Beratungsgruppe und der Versorgungskommission“ auf den Blättern 11—15 ausführlich dargestellt.

Kurz zusammengefaßt sind die Gründe folgende:

a) Der bereits bestehende doppelte Altersberg kann durch Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bewältigt werden.

b) Selbst Ordensleute, die bereits 40 bzw. 45 Jahre alt sind, können nicht mehr mit Erfolg in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden, weil zur Erzielung einer ausreichenden Rente wenigstens eine Versicherungszeit von 25 Jahren und das nur bei hohen Beitragsleistungen notwendig ist.

c) Die sozialversicherungsrechtliche Lösung, d. h. also die generelle Zuführung der Ordensleute zur gesetzlichen Rentenversicherung, erfordert eine Gesetzesänderung. Es wird sicherlich etwa 2 Jahre dauern, bis diese Gesetzesänderung, wenn sie überhaupt erreichbar ist, durchgeführt ist. In dieser Zeit wird sich das Versorgungsproblem verschärfen.

d) Die Einführung der Rentenversicherungspflicht für alle Ordensleute wirft schwere ordensrechtliche, staatskirchenrechtliche und nicht zuletzt auch steuerrechtliche Schwierigkeiten auf. Es sei noch einmal betont, daß es nicht angeht, über der Frage der Altersversorgung diese Fragen, die Wesen und Struktur unserer Orden berühren, einer Neuordnung zuzuführen.

e) Es wird vielfach gesagt, man sollte dann wenigstens die jungen Schwestern der Sozialversicherung zuführen, sie seien ja auch vielfach vor dem Eintritt in der gesetzlichen Versicherung gewesen. Auch in diesem Falle gelten die bereits genannten grundsätzlichen Bedenken. Außerdem ist zu bemerken, daß sie dann für das geplante Altersversorgungswerk als Mitglieder nicht in Betracht kommen; das bedeutet aber, daß ihre Beitragszahlungen ausfallen und daß die Beiträge für die dem Altersversorgungswerk zugeführten Mitglieder höher werden.

f) Es ist errechnet worden, daß die Kosten einer sozialrechtlichen Lösung für die Altersversorgung der Ordensleute sehr hoch sind, ja von manchen Ordensgemeinschaften nicht erbracht werden können.

2. Es ist auch eingehend geprüft worden, ob nicht eine *p r i v a t r e c h t l i c h e L ö s u n g* (Beitritt der Ordensleute zu einer Lebensversicherung) möglich ist. Auch das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schreiben an die Deutsche Bischofskonferenz und den Verband der Diözesen Deutschlands vom 19. Juli d. J. im Abschnitt C (Bl. 2 und 3) mitgeteilt worden. Kurz gesagt:

a) Auch eine privatrechtliche Lösung ist zu teuer (die aufzubringenden Beiträge übersteigen die Finanzkraft der meisten Ordensgemeinschaften);

b) auch durch eine solche Lösung kann der doppelte Altersberg nicht überwunden werden;

c) auch diese Lösung kommt höchstens für junge Schwestern in Frage und in dieser Hinsicht bestehen dieselben Bedenken, wie sie in der Stellungnahme bezüglich ihrer Zuführung zur gesetzlichen Sozialversicherung dargelegt sind.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen zu dieser Frage.

3. Die beiden Gremien kamen zu der Auffassung: eine befriedigende Altersversorgung der Ordensleute ist nur möglich durch ein eigenes solidarisches Werk der Ordensgemeinschaften, bei dem auch die Diözesen mitwirken.

a) In Heft 4 der Ordenskorrespondenz 1970 (Bl. 477—492) hat P. Dr. Hegemann in seiner „Ausführlichen Darstellung des Altersversorgungsproblems“ ein Modell entwickelt, das auf dem Kapitaldeckungsstockverfahren aufgebaut ist. Diese Darlegungen hatte er zuvor im Auftrage der Ordensgemeinschaften der Deutschen Bischofskonferenz zugeleitet. Die Summen, die sich bei der Durchrechnung ergaben, waren erschreckend hoch. Sie sind einfach nicht aufzubringen, wenn durch dieses Modell auch die jetzt schon alten Ordensleute für ihr Alter versorgt werden sollen.

b) Die Eingabe des Jahres 1970 an die Deutsche Bischofskonferenz war dieser Anlaß, eine Kommission zu berufen, die diese Angelegenheit beraten und mit der Versorgungskommission der Orden besprechen sollte. Zu dieser Kommission gehören die Herren Oberverwaltungsrat Killing aus Münster, Oberrechtsrat Dallinger aus Freiburg und Bischöflicher Vikar Jansen aus Köln.

Diese Kommission (Beratergruppe) hat in wiederholten und eingehenden Besprechungen mit der Versorgungskommission der Ordensleute nach einer praktikablen Lösung gesucht. An diesen Besprechungen nahmen von seiten der Orden teil: Schwester Ethelburga Häcker OSF aus Gemünden/Main, Schwester Raphaela Bugiel (Vinzentinerin) aus Paderborn, P. Dr. Bernward Hegemann OP aus Köln und P. Dr. Franz Josef Schroll SJ aus Köln.

c) Das von dieser Kommission erarbeitete Modell ist nach dem Umlageverfahren aufgebaut. Nach diesem Verfahren arbeiten auch die Versorgungskassen der öffentlichen Hand sowie seit 1957 (allerdings mit Sonderregelungen) die gesetzliche Rentenversicherung; ebenso werden auch die Ruhegehälter der Staatsbeamten und der Weltgeistlichen dem Grunde nach im Umlageverfahren aufgebracht.

Das vorgeschlagene Modell empfiehlt sich, weil die aufzubringenden Beiträge erschwänglich erscheinen, weil auch die alten Ordensmitglieder berücksichtigt werden können und weil die wesentlichen Grundlagen des Ordenslebens (Armutsgelübde — Gemeinschaft) unangetastet bleiben.

III. DAS MODELL

1. Dem Versorgungswerk können angehören

- a) alle in Deutschland bestehenden Ordensverbände und Einzelklöster mit ihren in Deutschland und im Ausland, vor allem in der Mission tätigen Mitgliedern;
- b) die in Deutschland liegenden Einzelklöster, die zu ausländischen Ordensverbänden gehören;
- c) Ordensmänner und Ordensfrauen.

2. Beiträge:

Für jedes Mitglied, das zwischen 30 und 69 Jahre alt ist, sind 100,— DM pro Monat zu zahlen.

Davon zahlen 50,— DM die einzelnen Ordensgemeinschaften; die zweiten 50,— DM zahlen die, für die die Ordensleute auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig sind.

3. Leistungen:

Die Ordensgemeinschaft erhält für jedes Mitglied, das 70 Jahre alt geworden ist, monatlich 300,— DM.

4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1972, die Leistungspflicht mit dem 1. Januar 1974.

5. Sonderregelungen scheinen notwendig

- a) für die in den Missionen und sonstwie im Ausland unentgeltlich tätigen Ordensleute,
- b) für die rein klosterintern tätigen Ordensleute,
- c) für die beschaulichen Klöster, die durch Arbeit oder sonstige Einkünfte nicht den erforderlichen Lebensunterhalt aufbringen können.

6. Schwierigkeiten ergäben sich, wie von Ordensseite gesagt wurde, bezüglich der in Schulen tätigen Ordensleute; die finanzielle Regelung für diese Tätigkeit sei sehr unterschiedlich in den einzelnen Bundesländern und sei auch in manchen Bundesländern sehr schlecht.

7. Es wurde die Frage aufgeworfen: sollen für Schwestern über 70 Jahre auch dann monatlich die 300,— DM gezahlt werden, wenn sie noch im Einsatz sind und für sie noch der volle Mutterhausbeitrag gezahlt wird? — Die gemeinsame Kommission, die das Modell erstellt hat, hat mit Rücksicht darauf, daß vielerorts auch alte Schwestern noch tätig sind und für sie der volle Mutterhausbeitrag noch gezahlt wird, vorgesehen, daß Bezüge aus dem Altersversorgungswerk erst gezahlt werden, wenn das 70. Lebensjahr vollendet wird. Es war den Mitgliedern dieser Kommission klar, daß das eine schematische Regelung sei; sie haben aber dennoch diese Regelung vorgesehen, weil sie viel Verwaltungsarbeit und wohl auch manche unangenehme Auseinandersetzungen erspart.

IV. DIE FINANZIELLE SEITE

1. Mit dem Schreiben vom 19. Juli d. J. an die Deutsche Bischofskonferenz ist das Gutachten eines Versicherungsmathematikers vom 20. 7. 1971 vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, daß das Modell praktikabel und durchführbar ist; die Berechnungen des Gutachtens erstrecken sich auf die Jahre 1972—1978 einschließlich.

2. Hier soll aber vor allem eingegangen werden auf die Frage: Was kommt auf den Verband zu und was kommt auf die einzelnen Diözesen an finanziellen Belastungen zu?

A. Diese Frage soll zunächst beantwortet werden unter Berücksichtigung der Vorschläge des vorgelegten Modells:

a) Die zweiten 50,— DM des Beitrages sollen von denen gezahlt werden, für die Ordensleute auf Grund eines Gestellungsvertrages tätig sind. Das sind insbesondere Bistümer, Kirchengemeinden, sonstige kirchliche Einrichtungen, kommunale und sonstige zivile Stellen, auch Ordensgemeinschaften, die eigene Anstalten haben.

Insgesamt sind bei solchen Stellen — auf den 1. 1. 1972 berechnet — über 20 500 Ordensleute zwischen 30 und 69 Jahren tätig. Für sie wären in 1972 aufzubringen rd. 12,3 Mio DM; dieser Betrag ist aus den Haushaltsplänen der einzelnen Stellen aufzubringen.

Es muß in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden, daß seitens kirchlicher Stellen, vor allem seitens Kirchengemeinden und Bistümern, die aufzubringende Summe beträchtlich weniger als 12,3 Mio DM ist, da auch noch viele Ordensleute bei kommunalen und sonstigen nicht-kirchlichen Stellen tätig sind.

b) Was kommt auf den Verband zu?

aa) Im Ausland, insbesondere in den Missionen, sind — ebenfalls nach dem Stand vom 1. 1. 1972 — rd. 7086 Ordensleute zwischen 30 und 69 Jahren tätig. Wenn der Verband für diese Ordensleute die ganzen 100,— DM pro Monat trägt, bedeutet das (für 1972) eine Belastung von rd. 8,5 Mio DM.

Zu fragen ist:

— Wieviele davon beziehen Einkommen von Dritten, so daß diese mitbelastet werden können und dadurch die Belastung des Verbandes geringer wird?

— Wieweit übernehmen hier andere Stellen Verpflichtungen (z. B. PWG, Auslandssekretariate u. ä.)?

bb) Klosterintern — ohne „Einkommen“ — sind tätig 11 379 Ordensleute. Wenn der Verband für diese die zweiten 50,— DM pro Monat übernehme, müßte er rd. 6,83 Mio DM pro Jahr aufbringen.

Zu fragen ist:

— Stimmt die hohe Zahl?

— Sollten nicht die Ordensgemeinschaften durch Anhebung der Mutterhausabgaben instandgesetzt werden, selbst diese zweiten 50,— DM für die klosterintern tätigen Mitglieder aufzubringen? Würden dann nicht viele Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen vermieden?

c) Was kommt nach dem Modell auf die Bistümer direkt zu? Von den Beschaulichen sind bisher 920 unter 70 Jahren erfaßt. Es muß noch geklärt werden, ob diese Zahl höher ist.

Wenn die Bistümer für diese 920 = 600,— DM pro Jahr übernehmen, ergibt sich eine Summe von rd. 550 000,— DM. Wenn sie gar die ganzen Beiträge, also 1200,— DM pro Jahr und Schwester übernähmen, ergäbe sich ein Betrag von 1,1 Mio DM. Da jedes Bistum nur für die Klöster beschaulicher Orden aufkommen soll, die in seinem Territorium liegen, verteilt sich diese Summe auf 22 Bistümer. Zudem haben die Bistümer auch die Möglichkeit zu prüfen, was die einzelnen Häuser selbst leisten können, und wie hoch die Hilfe sein muß, die vom Bistum zu leisten ist.

Zusammenfassend zu diesem Abschnitt A sei noch einmal gesagt:

ad a) Von „Dritten“, aber nicht bloß von kirchlicher Seite, sind aufzubringen: rd. 12,3 Mio DM

ad b) vom Verband

aa) für in Ausland und Mission Tätige: 8,5 Mio DM

bb) für klosterintern Tätige: 6,83 Mio DM

= 15,33 Mio DM

ad c) von den Bistümern direkt für Beschauliche: 0,55 Mio DM

zusammen: 28,18 Mio DM

evtl. für Beschauliche noch weitere 0,55 Mio DM

= insgesamt 28,73 Mio DM

NB. Von seiten der Orden sind — unter Berücksichtigung obiger Zahlen — aufzubringen

rd. 32,55 Mio DM

B. Ein zweiter Weg zur Aufbringung der zweiten 50,— DM der Beiträge bei Dritten und für die klosterintern Tätigen könnte folgender sein:

a) In der Sitzung des „Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenz im Deutschen Caritasverband“ vom 18. 2. 1971 wurde empfohlen, die Mutterhausbeiträge für Ordensschwwestern im caritativ kirchlichen und außerkirchlichen Dienst in folgender Weise zu erhöhen:

Für Schwestern in Krankenhäusern und Heimen pro Monat 700,— DM, für Schwestern in ambulanten Stationen (Krankenhausschwwestern und Kindergärtnerinnen) pro Monat 400,— DM.

Das Haushaltsgeld für jede Schwester soll im Monat 150,— DM betragen.

Zur Begründung wird angeführt: „In Anbetracht der steigenden Kosten für Ausbildung, Fortbildung, Krankenversorgung und Altersvorsorge ist eine drastische Erhöhung der bis heute geltenden Mutterhausbeiträge notwendig. Insbesondere erfordern die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und für das in Aussicht genommene Versorgungswerk der Orden erhebliche zusätzliche Aufwendungen der Mutterhäuser. Das frühere System der Altersversorgung ist bei weiterer Schrumpfung des Mitgliederbestandes, der zunehmenden Verschlechterung des Altersaufbaues und der Einengung der frei verfügbaren Mittel aus ordenseigenen Einrichtungen nicht mehr ausreichend, um auch für die Zukunft den Versorgungsanspruch der Mitglieder zu erfüllen“.

b) Dieser Beschluß des „Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenz“ zeigt, daß von Ordensseite intendiert ist, die Mittel für Krankenversicherung und Altersversorgungswerk aus den Mutterhausbeiträgen zu erbringen, was sicherlich auch richtig ist, wenn man Sinn und Zweck der Mutterhausabgaben berücksichtigt. Allerdings müssen dann die bisherigen Mutterhausabgaben erhöht werden.

c) Die Erzdiözese Freiburg hat durch Ordinariatsbeschluß vom 14. 6. 71 (vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 28. 6. 1971 Nr. 88) angeordnet, daß die vom „Ständigen Ausschuß der Generaloberinnen-Konferenzen“ empfohlene Erhöhung der Mutterhausabgaben mit dem 1. 1. 1972 für die Erzdiözese Freiburg in Kraft tritt, und zwar mit der Maßgabe, daß in diesen neuen Mutterhausabgaben die g a n z e n Beiträge für Krankenversicherung und Altersversorgungswerk enthalten sind.

d) Die Finanzreferenten der Diözesen von NRW empfehlen, dem Vorschlag des Ständigen Ausschusses der Generaloberinnen-Konferenzen zu folgen (und zwar in derselben Weise wie das Erzbistum Freiburg); sie bringen jedoch zum Ausdruck, vor der Veröffentlichung zu empfehlen-der Richtsätze müßten die Diözesen beteiligt werden.

e) Wenn diesem Vorschlag entsprochen würde, würde für „Dritte“, also auch für Bistümer und Kirchengemeinden, entfallen, in ihren Etats besondere Beträge zur Finanzierung der Beiträge für Krankenversicherung und Altersversorgung einzusetzen. Für den Verband entfielen der oben in Abschnitt A. genannte Betrag für klosterintern tätige Ordensleute.

Allerdings müssen manche Stellen mehr für Mutterhausbeiträge in den Etats einsetzen als bisher.

V. VERWALTUNG DES WERKES

1. Die Kommission, die über das Werk beraten hat, hat bewußt nur Vorüberlegungen über die Form und die Verwaltung des Werkes angestellt und wollte erst in die konkrete Planung eintreten, wenn seitens der Diözesen wenigstens ein grundsätzliches „Placet“ vorliegt.

2. Unter den Mitgliedern der Kommission bestand Übereinstimmung, daß alles vermieden werden soll, was dieses Altersversorgungswerk zu einer „Großinstitution“ machen könnte, und daß nach Möglichkeit Aufgaben, die schon bestehenden Institutionen (Versicherungen, Banken), vor allem bestehenden Einrichtungen im kirchlichen Raum, übertragen werden können, nicht durch das zu schaffende Werk durchgeführt werden sollen.

3. Es müssen sorgsame Überlegungen über die Rechtsform, die Trägerschaft und die Verwaltung des Werkes angestellt werden. Selbstverständlich können diesbezügliche Entscheidungen nicht ohne Bischofskonferenz und Verband getroffen werden. Auch ist festzulegen, wieweit Bischofskonferenz und Verband bei der Durchführung und Prüfung der Arbeit des Werkes mitwirken.

VI. SOLIDARISCHES WERK

1. Die Kommission hat von Anfang ihrer Überlegungen an die Auffassung vertreten und ist auch heute noch der Auffassung, daß das Altersversorgungswerk ein solidarisches Gemeinschaftswerk aller deutschen Ordensgemeinschaften werden soll. Alle sollen Mitglieder werden, auch jene Gemeinschaften, die jetzt noch glauben, sie könnten auch in Zukunft selbst für die Altersversorgung ihrer Mitglieder aufkommen. Ganz bestimmt überschauen manche Ordensgemeinschaften, die so denken, ihre Lage nicht und kommen später zu einer anderen Erkenntnis. Sodann soll in diesem Gemeinschaftswerk etwas von jener Solidarität unter den Ordensgemeinschaften verwirklicht werden, die im Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils angesprochen ist: die stärkeren Gemeinschaften sollen den schwächeren auch und gerade in diesem Punkt Hilfe leisten.

2. Die Entscheidung der Ordensgemeinschaften, ob sie beitreten oder nicht, muß jetzt am Anfang getroffen werden. Gedacht ist, daß sie getroffen werden muß im Jahre 1972, d. h. im ersten Jahre, in dem das Altershilfswerk besteht, und zwar mit der Maßgabe, daß auch alle für das ganze Jahr die fälligen Beiträge entrichten. Nur wenn so verfahren wird, wird ein Risiko ausgeschlossen und damit dem Werk, den beitragswilligen Ordensgemeinschaften und auch der subventionierenden Kirche gedient. Die gesamte Vorausberechnung wird wesentlich verändert werden, wenn sich erst nachträglich Ordensgemeinschaften zum Beitritt entscheiden.

Es besteht auch deshalb nicht zuletzt von der Kirche her ein Interesse daran, daß möglichst alle Ordensgemeinschaften von Anfang an dem Werk beitreten, weil sonst die Gefahr besteht, daß später erneut Ordensgemeinschaften sich melden und dartun, sie könnten für ihre alten Mitglieder nicht sorgen. Wer wird dann helfen?

3. Aus den Darlegungen vom 19. Juli d. J. an die Deutsche Bischofskonferenz und den Verband der Diözesen Deutschlands und aus den Erläuterun-

gen, die diesem Brief beigelegt sind, ergibt sich, daß Ordensgemeinschaften den Beitritt verneint haben, zum Teil weil sie glauben, ein Hilfswerk vertrüge sich nicht mit dem Armutsgelübde, zum Teil auch, weil sie glauben, sie könnten selbst für ihre alten Mitglieder sorgen; ein Teil auch hat das Nein nicht begründet. Andere Ordensgemeinschaften haben sich noch nicht entschieden; eine ganze Reihe dieser Gemeinschaften stellen die Frage nach der Mitwirkung der Kirche bei diesem Werk.

4. Auf jeden Fall wird notwendig sein, erneut klare Entscheidungen der Ordensgemeinschaften zu erbitten, wenn Bischofskonferenz und Verband ihrerseits Stellung genommen haben.

VII. WEITERE PROBLEME

1. **Nachversicherung:** Es handelt sich hier um ein leidiges und auch schwieriges Problem. In der ausführlichen Stellungnahme der Kommission zum Schreiben vom 19. Juli d. J. an Bischofskonferenz und Verband heißt es im Abschnitt F, 3 c (Bl. 10): „Es hat sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit als unumgänglich herausgestellt, zusammen mit dem Altersversorgungswerk das Problem der Nachversicherung zu lösen. Beide Gremien schlagen vor, daß die Beiträge zur Nachversicherung gemäß § 9, Abs. 5 AVG bzw. §1232, Abs. 5 RVO aus den Mitteln des Altersversorgungswerkes bezahlt werden. Parallel dazu soll die Arbeitsgemeinschaft der drei Ordensoberen-Vereinigungen in bereits angelaufenen Verhandlungen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales versuchen, daß die entsprechenden Gesetzestexte in dem Sinne geändert werden, daß alle ausscheidenden Ordensmitglieder nachzuversichern sind, und zwar nach einem Richtsatz, der etwa dem zweifachen Satz der freien Station entspricht“.

2. **Ordensleute, die noch nach dem vollendeten 70. Lebensjahr tätig sind:**

Es ist die Frage gestellt worden, ob für Ordensleute über 70 Jahre auch dann aus dem Versorgungswerk monatlich die 300,— DM gezahlt werden, wenn sie noch im Einsatz sind und für sie der volle Mutterhausbeitrag gezahlt wird.

Hierzu wurde geäußert, daß in solchen Fällen die Leistung des Altersversorgungswerkes ruht, solange in der genannten Weise die Ordensleute im Einsatz sind.

Das bedeutet eine gewisse Mehrarbeit, kann auch Anlaß zu Differenzen und Auseinandersetzungen sein, entspricht aber andererseits der rechten Einschätzung des Sachverhaltes.